

Mietbedingungen

Lemacher Hydraulik® Inh. Adolf Rathschlag
Richard-Klinger-Straße 4,
D-65510 Idstein

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Vermietung von Geräten, LGM, HSS ("Geräte") durch Firma Lemacher Hydraulik.

1.2 Entgegenstehende Bedingungen des Mieters gelten nur insoweit, als sie den nachfolgenden Bedingungen nicht widersprechen.

Das gilt auch dann, wenn Lemacher Hydraulik in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Mieters den Vertrag ohne Vorbehalte abschließt oder die Geräte ohne Vorbehalt übergibt.

1.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2. Vertragsabschluß, Vertragsdauer

2.1 Der Vertrag kommt mit Gegenzeichnung durch Lemacher Hydraulik zustande.

2.2 Die Mietzeit beginnt mit Bereitstellung der Geräte zur Abholung durch den Mieter oder, soweit vereinbart, mit Übergabe an den Frachtführer / Spediteur.

2.3 Der Mietvertrag wird für den auf der Vorderseite angegebenen Zeitraum fest abgeschlossen und endet zum angegebenen Termin, ohne dass es einer Kündigung durch eine der Parteien bedarf. Eine etwaige Verlängerung wird der Mieter spätestens 10 Arbeitstage vor Ende des Mietzeitraumes ankündigen. Eine Verlängerung bedarf schriftlicher Vereinbarung. Sie gilt lediglich für den in der Verlängerungsvereinbarung bestimmten Zeitraum. 2.4 § 568 BGB wird ausgeschlossen.

3. Übergabe, Gefahr, Haftung

3.1 Lemacher Hydraulik wird das Gerät in betriebsfähigem Zustand übergeben oder zur Abholung bereitstellen. Der Mieter ist berechtigt, das Gerät vor Übernahme bzw. Übergabe an den Frachtführer / Spediteur zu Besichtigen und auf etwaige Mängel zu untersuchen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Mieter.

3.2 Lemacher Hydraulik und der Mieter werden den Zustand des Gerätes, bei Übernahme durch den Mieter bzw. Übergabe an den Frachtführer / Spediteur in einem Übergabeprotokoll festgehalten. Die Übergabe gilt als in dem protokollierten Zustand erfolgt. Ist der Mieter bei der Übergabe an den Frachtführer / Spediteur nicht anwesend oder vertreten, so gilt die Übergabe als in dem von Lemacher Hydraulik allein protokollierten Zustand, erfolgt.

3.3 Mit Übergabe an den Frachtführer / Spediteur geht die Gefahr auch des zufälligen Unterganges auf den Mieter über. Transportkosten gehen zu Lasten des Mieters.

3.4 Vom Mieter behauptete Mängel des Gerätes berechtigen ihn lediglich dann dazu, die Übernahme zu verweigern, wenn die Mängel von Lemacher Hydraulik anerkannt oder durch Sachverständigengutachten festgestellt worden sind. Lemacher Hydraulik wird solche Mängel unverzüglich auf eigene Kosten beseitigen. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind im Rahmen der Regelung in Ziffer 8 ausgeschlossen.

3.5 Das Gerät darf vom Mieter erst nach Erstellung der Übernahmebestätigung (Ziffer 3.2) in Gebrauch genommen werden. Bei vorheriger Inbetriebnahme gilt die Übergabe als in mangelfreiem Zustand erfolgt.

3.6 Der Mieter hat Lemacher Hydraulik jede Änderung des auf der Vorderseite angegebenen Einsatzortes anzuzeigen. Der Mieter ist nicht berechtigt, das Gerät ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Lemacher Hydraulik ins Ausland zu verbringen.

4. Miete, Verzug, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

4.1 Je nach Mietdauer wird die Miete pro Arbeitstag (Tagesmiete), pro Woche (Wochenmiete) oder Pro Monat (Monatsmiete) berechnet. Die Mietdauer beginnt im Regelfall mit Auslieferung/Abholung und endet mit der Rücklieferung an den Vermieter.

4.2 Die Miete ist für die vereinbarte Mietdauer - bei Monatsmiete für den ersten Kalendermonat- bei Übernahme/Übergabe des Gerätes im Voraus zu bezahlen. Bei Monatsmiete sind Folgemieten jeweils bis zum 03. eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen.

4.3 Gerät der Mieter mit der Bezahlung einer Mietrate ganz oder teilweise in Verzug, so ist er verpflichtet, Lemacher Hydraulik Zinsen auf den rückständigen Betrag in Höhe von 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu bezahlen, mindestens jedoch in Höhe von 12%. Der Anspruch auf Ersatz des Verzugschadens ist zu erhöhen, wenn Lemacher Hydraulik einen höheren Schaden nachweist, und zu reduzieren, wenn der Kunde den Beweis dafür erbringt, dass Lemacher Hydraulik überhaupt kein oder nur ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

4.4 Zusätzlich zur Miete trägt der Mieter die Kosten für Ver- und Entladung, sowie für Frachten und Transport der Hin- und Rücklieferung, Gestellung von Betriebsstoffen und Hilfskräfte nach den Jeweils gültigen Lemacher Hydraulik-Sätzen.

4.5 Alle Zahlungen verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

4.6 Der Mieter tritt in Höhe des umseitig vereinbarten Mietzinses seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an Lemacher Hydraulik ab. Lemacher Hydraulik nimmt die Abtretung an.

5. Full Service, Gewaltschäden, Instandsetzung, Instandhaltung

5.1 Je nach Vereinbarung beinhaltet die Miete "Full Service". Ist Full Service nicht vereinbart, trägt der Mieter die Kosten der laufenden Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung. Dies gilt auch dann, wenn Wartungs-, Instandsetzungs- oder Instandhaltungsaufwand nicht durch den Gebrauch des Gerätes entstanden bzw. nicht vom Mieter zu vertreten ist. Gewaltschäden, d.h. Schäden, die über die betriebsübliche Abnutzung hinausgehen, trägt der Mieter auch bei Mieten inkl. Full Service in jedem Fall.

5.2 Die Wartungsarbeiten gemäß der von Lemacher Hydraulik bzw. dem Hersteller vorgeschriebenen Wartungsanleitungen sind in jedem Fall vom Mieter vorzunehmen.

5.3 Der Mieter ist verpflichtet, Schäden unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter haftet Lemacher Hydraulik für alle Schäden, u. a. auch für die, die dadurch entstehen, dass er Inspektionen und Wartungsarbeiten nicht rechtzeitig vornehmen lässt. Der Mieter wird Lemacher Hydraulik auf Wunsch zu den in Ziffer 5.5 bezeichneten Geschäftszeiten jederzeit Zugang zum Gerät verschaffen.

5.4 Die Durchführung der Inspektionen (gemäß Ziffer 5.3) sowie Reparaturarbeiten darf ausschließlich durch Lemacher Hydraulik unter Verwendung von Original Ersatzteilen erfolgen.

5.5 Inspektionen sowie Reparaturarbeiten werden von Lemacher Hydraulik werktags (Mo.-Fr.) zwischen 8.00 und 16.30 Uhr durchgeführt.

5.6 Ein Ausfall des Gerätes während der Durchführung von Inspektionen sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten lässt die Verpflichtung zur Bezahlung der vereinbarten Miete unberührt. Lemacher Hydraulik wird bei längerem Ausfall entscheiden, ob ein Austausch des Gerätes in Betracht kommt. Lemacher Hydraulik kann den Austausch davon abhängig machen, dass der Mieter die Kosten des Austausches übernimmt.

6. Versicherungen

6.1 Der Mieter haftet für die vom Gerät ausgehende Gefahr, insbesondere die Betriebsgefahr. Soweit von Dritten Ansprüche wegen Unfall, Personen- oder Sachschäden gegen Lemacher Hydraulik geltend gemacht werden, wird er Lemacher Hydraulik freistellen. Der Mieter schließt zu diesem Zweck eine Haftpflichtversicherung mit angemessener Deckungshöhe ab bzw. ergänzt seine bereits bestehende Versicherung entsprechend und hält sie während der vereinbarten Mietzeit aufrecht. Lemacher Hydraulik ist jederzeit berechtigt, vom Mieter den Nachweis über den Bestand der Haftpflichtversicherung zu fordern.

6.2 Der Mieter ist verpflichtet, für das Gerät eine Maschinen- und Kaskoversicherung selbst oder durch Beauftragung Lemacher Hydraulik abzuschließen bzw. eine bereits bestehende Versicherung entsprechend zu ergänzen und bis zur Rückgabe des Gerätes an Lemacher Hydraulik aufrechtzuerhalten, die eine Maschinen- und Kaskoversicherung inkl. Transport- und Diebstahlrisiko beinhaltet. Lemacher Hydraulik weist den Mieter darauf hin, dass eine solche Versicherung für den Schadensfall Selbstbehalte vorsieht.

6.3 Für den Schadensfall tritt der Mieter bereits jetzt die Leistungen aus der Versicherung sowie gegebenenfalls bestehende Ansprüche gegen Dritte sicherungshalber an Lemacher Hydraulik ab.

6.4 Auf Verlangen von Lemacher Hydraulik ist der Mieter verpflichtet, die Erfüllung der Versicherungspflicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nachzuweisen und bei der Versicherung einen Sicherungsschein zugunsten von Lemacher Hydraulik zu beantragen.

6.5 Kommt der Mieter seiner Verpflichtung nach Ziffer 6.4 nicht fristgerecht nach, so ist Lemacher Hydraulik® berechtigt, für Rechnung des Mieters eine Maschinen- und Kaskoversicherung einschließlich Diebstahl- und Transportrisiko und/oder eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Versicherungsprämie ist dann zusätzlich zu den Fälligkeitsterminen für die Miete an Lemacher Hydraulik zu bezahlen.

7. Geräterückgabe

7.1 Bei Beendigung der Mietzeit hat der Mieter das Gerät in einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand sowie gereinigt und mit sämtlichem Zubehör und sonstigen bei Übernahme/Übergabe vorhandenen Teilen sowie Betriebs-, Wartungsanleitung nach Absprache mit Lemacher Hydraulik® an Lemacher Hydraulik zurückzuliefern. Bei Nichtbeachtung erfolgt eine Berechnung zu den jeweils gültigen Lemacher-Sätzen.

7.2 Die Rückgabe hat während der normalen Geschäftszeit von Lemacher Hydraulik (Mo.-Do. von 7.00-16.30 Uhr und Fr. von 07.00-13.30Uhr) und so rechtzeitig zu erfolgen, dass Lemacher Hydraulik in der Lage ist, das Gerät noch am selben Tag zu prüfen. Soweit kein Full Service vereinbart ist sowie bei Gewaltschäden (Ziffer 5.1) hat der Mieter vor Rückgabe des Gerätes eine Schlussinstandsetzung auf eigene Kosten vorzunehmen. Ziffer 5.5 gilt entsprechend.

7.3 Bis zur vollständigen Erfüllung seiner Rückgabeverpflichtung ist der Mieter verpflichtet, an Lemacher Hydraulik eine Nutzungsentschädigung in Höhe der Tagesmiete (Ziffer 6.1 a des Vertragsformulars) für jeden angebrochenen Tag der Überschreitung der vereinbarten Mietdauer zu bezahlen. Ziffer 4 gilt im Übrigen entsprechend.

7.4 Rücktransportkosten gehen zu Lasten des Mieters.

7.5 Schadenersatzansprüche wegen einer Verschlechterung oder Beschädigung des Gerätes werden mit Rechnungstellung durch Lemacher Hydraulik fällig.

8. Haftung

8.1 Schadenersatzansprüche gegen Lemacher Hydraulik sind unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere aufgrund Verzug oder Unmöglichkeit, der Verletzung von Beratungs- und vertraglicher Nebenpflichten, vorvertraglicher Pflichten, positiver Vertragsverletzung, der Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter und unerlaubter Handlung ausgeschlossen, es sei denn, Lemacher Hydraulik hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder die Schadenersatzansprüche resultieren aus der Verletzung einer zugesicherten Eigenschaft. Lemacher Hydraulik haftet in gleicher Weise, wenn von einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Mitarbeiter eine Pflicht, für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist, leicht fahrlässig verletzt wird.

8.2 Soweit Lemacher Hydraulik dem Grund nach haftet, wird der Schadenersatzanspruch auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Diese Schadensbegrenzung gilt nicht, wenn das Schadensauslösende Ereignis durch einen gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von Lemacher Hydraulik grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.

8.3 Alle Schadenersatzansprüche gegen Lemacher Hydraulik verjähren in sechs Monaten nach ihrer Entstehung. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen unerlaubter Handlung.

8.4 Auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz findet vorstehende Haftungsbegrenzung/-ausschluss keine Anwendung.

8.5 Soweit die Haftung von Lemacher Hydraulik ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Lemacher Hydraulik.

9. Untervermietung, Abtretungsverbot

Der Mieter ist nicht berechtigt, das Gerät ohne schriftliche Zustimmung von Lemacher Hydraulik unterzuvermieten. Dritten zur Nutzung zu überlassen oder Dritten Rechte aus dieser Vereinbarung abzutreten. Verweigert Lemacher Hydraulik die Zustimmung, so ist das Kündigungsrecht des Mieters gem. § 549 Abs. 1 Satz BGB ausgeschlossen.

10. Aufrechnung, Zurückbehaltung

10.1 Gegenüber Ansprüchen von Lemacher Hydraulik kann der Mieter nur dann die Aufrechnung erklären, wenn die Forderung des Mieters unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

10.2 Der Mieter kann ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn der Zahlungsanspruch von Lemacher Hydraulik und der Gegenanspruch des Mieters auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

10.3 Die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechtes gegenüber dem Herausgabeanspruch von Lemacher Hydraulik nach Ablauf der Mietzeit ist ausgeschlossen.

11. Außerordentliche Kündigung durch Lemacher Hydraulik

Lemacher Hydraulik kann den Mietvertrag ganz oder teilweise unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte fristlos kündigen, wenn

- (1) der Mieter Änderungen am Gerät vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt oder das Gerät ohne vorherige Vereinbarung mit Lemacher Hydraulik unter schweren Einsatzbedingungen (Ziffer 4,5) nutzt; oder
- (2) der Mieter mit der Zahlung von zwei aufeinander folgenden Mietraten oder mit einem Gesamtbetrag, der die Höhe der Mietraten für zwei Monate erreicht, in Verzug gerät; oder
- (3) der Mieter gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt und er –trotz schriftlicher Mahnungen– den Vertragsverstoß wiederholt oder ihn bei fortbestehen dem Verstoß nicht innerhalb von drei Arbeitstagen einstellt; oder
- (4) Antrag auf Eröffnung des Insolvenz Verfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Mieters gestellt wird.

12. Zugriffe Dritter

Bei zugriffen Dritter auf das Gerät hat der Mieter auf das von Lemacher Hydraulik hinzuweisen und Lemacher Hydraulik unverzüglich zu benachrichtigen. Der Mieter haftet gesamtschuldnerisch mit dem Dritten für die Erstattung der gerichtlichen außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO. Bei Verstößen gegen die Benachrichtigungspflicht stehen Lemacher Hydraulik die Rechte aus Ziffer 11 zu.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1 Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen und sonstige Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Von dieser Schriftformklausel kann nur durch schriftliche Vereinbarungen abgewichen werden.

13.2 Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist der Idstein. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Idstein. Lemacher Hydraulik ist jedoch berechtigt, den Mieter auch am jeweiligen Standort des Gerätes zu verklagen.

13.3 Der Mietvertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.